

Nach § 2 Abs 2 Ziffer 20 in Verbindung mit § 2 Abs 4 Z 1 BauPolG bedürfen Solaranlagen (Photovoltaikanlagen) auf oder an bestehenden Bauten bei Vorliegen der in der Bestimmung angeführten Voraussetzungen keiner Baubewilligung! Hinweis: Damit die Anerkennungsbehörde beurteilen kann, ob die in § 2 Abs 4 BauPolG angeführten Voraussetzungen vorliegen, sind dem Antrag die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Sie können sich auch von der zuständigen Baubehörde bestätigen lassen, dass für Ihre Photovoltaikanlage die Voraussetzungen für die Bewilligungsfreistellung nach § 2 Abs 4 BauPolG zutreffen (siehe grau hinterlegtes Feld!).

§ 2 Abs 4 BauPolG lautet:

Solaranlagen bedürfen keiner Bewilligung, wenn

1. sie bei Anbringung auf oder an bestehenden Bauten
 - a) in Dach- oder Wandflächen von Bauten eingefügt werden;
 - b) auf Dächern parallel dazu in einem Abstand bis höchstens 30 cm, im rechten Winkel zur Dachfläche gemessen, angebracht werden;
 - c) auf Dächern anders als in der lit b beschrieben angebracht werden und die gedachte Umrissfläche gemäß § 57 Abs 3 erster bzw dritter Satz ROG 2009 nicht überragen;
 - d) auf Dächern von Nebenanlagen (§ 25 Abs 7a Einleitungssatz BGG) anders als in der lit b beschrieben angebracht werden und die gedachte Linie gemäß § 25 Abs 7a Z 4 BGG nicht überragen oder
 - e) an Wandflächen oder Geländern von Balkonen und Terrassen oder Brüstungen udgl in einem Abstand bis höchstens 30 cm angebracht werden, wenn dadurch der seitliche Mindestabstand zur Bauplatzgrenze nicht unterschritten wird; sowie
 - f) bei Anbringung auf Dächern (lit b, c und d) die höchstzulässige Höhe des Baues (Firstlinie, oberstes Gesimse) nicht überschritten wird;
2. sie bei frei stehender Aufstellung auf einem Standort, der nicht als Grünland-Solaranlagen ausgewiesen ist, mit keinem Teil der Anlage gedachte Linien überragen, die ihre Ausgangspunkte im Abstand von 1 m von der Grundstücksgrenze haben und im Winkel von 45° zur Waagrechten ansteigen, und ihre Kollektorfläche 200 m² nicht überschreitet; die Kollektorfläche von mehreren Solaranlagen sind zusammenzurechnen, wenn diese zueinander in einem räumlichen Naheverhältnis stehen; oder
3. der Standort als Grünland-Solaranlage ausgewiesen ist.

Die Bewilligungsfreistellung gilt nicht im Schutzgebiet nach § 2 des Salzburger Altstadterhaltungsgesetzes 1980 und in Ortsbildschutzgebieten nach § 11 Abs 1 und 2 des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes 1999. Die Bewilligungsfreistellung gemäß Z 1 gilt weiter nicht auf Flächen, für die der Bebauungsplan nach § 53 Abs 2 Z 7 ROG 2009 oder die Bauplatzzerklärung gemäß § 12 Abs 2 oder 3 BGG die äußere architektonische Gestaltung von Bauten in einer die Anbringung von Solaranlagen ausschließenden Weise festlegt, sowie bei Bauten, für die ein Erhaltungsgebot gemäß § 59 ROG 2009 gilt.

Weiters ist zu beachten: Photovoltaikanlagen, für die keine Baubewilligung erforderlich ist, sind nach § 3 BauPolG der Baubehörde (Bürgermeister Ihrer Gemeinde) vor Errichtung schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige an die Baubehörde sind eine Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie planliche Darstellungen (Skizzen), aus welchen die Einhaltung der Vorgaben für die Bewilligungsfreiheit hervorgeht, anzuschließen. Hinweis: Die Unterlassung der Anzeige stellt nach § 23 Abs 1 Ziffer 25 BauPolG eine Verwaltungsübertretung dar.

Bestätigung der zuständigen Baubehörde (in der Regel Bürgermeister, allenfalls Bezirksverwaltungsbehörde) über die Erstattung einer Anzeige nach § 3 BauPolG:

Von der (Vom) Gemeinde Maishofen wird bestätigt, dass für die Errichtung der Photovoltaikanlage

an oder auf dem bestehenden Bau oder in frei stehender Aufstellung, auf der Grundparzelle .31,

Katastralgemeinde Nr.: 57301, an der Grundstücksadresse Saalhofstr. 26b, 5751 Maishofen,

am eine Anzeige bezüglich Bewilligungsfreistellung im Sinne von § 2 Abs 4 BauPolG, LGBI

Nr 40/1997 idgF, vollständig erstattet wurde. Die der Anzeige zugrunde liegenden Unterlagen belegen die Voraussetzungen für die Bewilligungsfreistellung.

Datum: Unterschrift mit Stampiglie:

8 Weiters sind dem Antrag / Anzeige anzuschließen (angeschlossen):